

## Auswirkung der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen BMF-Schreiben vom 05.05.2008 – IV B2 – S 2176/07/0009

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007) werden die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten stufenweise heraufgesetzt (s.a. unser DLQ 2007/01). Diese Neuregelung wirkt sich auch auf die Festlegung des Pensionsalters nach R 6a Abs. 11 EStR 2005 aus.

Der Grundsatz, dass bei der Ermittlung des Teilwertes einer Pensionsanwartschaft das vertraglich vereinbarte Pensionsalter zugrunde zu legen ist (R 6a Abs. 11 Satz 1 EStR), gilt weiterhin. Wird in der Pensionszusage als feste Altergrenze (vertragliches Pensionsalter) auf die Regelaltersgrenze in

der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen, sind grundsätzlich gerundete Pensionsalter (Finanzierungsendalter) anzuwenden: Geburtsjahr bis 1952: 65, ab 1953 bis 1961: 66 und ab 1962: 67.

Die beiden Wahlrechte des Pensionsverpflichteten nach R 6a Abs. 11 Satz 2 und 3 EStR bleiben daneben grundsätzlich bestehen, d.h. der Steuerpflichtige kann z.B. bei der Teilwertberechnung auf ein späteres Pensionsalter abstellen, wenn mit einer Beschäftigung des Mitarbeiters bis zu diesem Alter gerechnet werden kann (erstes Wahlrecht).

Für das zweite Wahlrecht (Finanzierung des Teilwertes auf die vorgezogene Altersgrenze) gilt jedoch aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes als frühestes Pensionsalter die Vollendung des 63. Lebensjahres (bislang Alter 62).

### In dieser Ausgabe:

Auswirkung der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen	1
GGF – Versorgung, Abfindung eines Rentenanspruchs als vGA	2
Berücksichtigung von Nur-Pensionszusagen in der Steuerbilanz	3
Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Pensionskassenversicherungen bei Arbeitgeberwechsel	3

Für Schwerbehinderte und Anwartschaften auf Altersrente nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit gelten abweichende Werte, die in dem BMF-Schreiben aufgelistet sind. Hat das Unternehmen bei der Ermittlung des Teilwertes einer Pensionsanwartschaft bereits bisher vom zweiten Wahlrecht Gebrauch gemacht (wird in der Mehrheit kollektiver Versorgungswerke so gehandhabt), ist es hieran auch zukünftig gebunden.

Die Regelungen bzw. Änderungen des BMF-Schreibens können erstmals bei der Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahres, das nach dem 30.04.2007 endet, und müssen spätestens in der Bilanz des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 30.12.2008 endet, berücksichtigt werden.

Fortsetzung von Seite 1

Die Änderung des Finanzierungsendalters von 62 auf 63 Jahre führt zu einem um ein Jahr verlängerten Finanzierungszeitraum und damit zu einer Absenkung des Teilwertes gemäß § 6a EStG. Bei Dienstzeit abhängigen Leistungsformeln (z.B. prozentuale oder nominale Steigerungsbeträge pro Dienstjahr) wird aber gleichzeitig im Pensionsalter 63 ein Steigerungsbetrag mehr und damit eine höhere Anwartschaft erdient. Außerdem sinkt die versicherungsmathematische (prozentuale) Kürzung wegen vorgezogener Inanspruchnahme der Altersrente im Pensionsalter 63 gegenüber 62, auch dieser Effekt führt zu einer Erhöhung der Anwartschaft und damit des Teilwertes. Somit ergeben sich gegenläufige Effekte, die sich aufheben können.

## **GGF – Versorgung, Abfindung eines Rentenanspruchs als vGA - BFH-Urteil vom 05.03.2008 – IR 12/07 –**

---

Es ist aus körperschaftsteuerlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine GmbH ihrem beherrschenden GGF die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagt und ihm dabei das Recht einräumt, an Stelle der Altersrente eine bei Eintritt des Versorgungsfalls fällige, einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwertes der Rentenverpflichtung zu fordern.

Es ist aus körperschaftsteuerlicher Sicht grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer abhängig gemacht wird. In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird. Das ist im Rahmen eines versicherungsmathematischen Abschlags auch bei der Kapitalabfindung zu berücksichtigen.

Die GmbH hatte ihrem Alleingesellschafter und Geschäftsführer im Jahre 1991 eine Altersversorgung ab Vollendung des 65. Lebensjahres zugesagt. Der GGF durfte statt laufender Rentenzahlungen eine Kapitalabfindung wählen. Von diesem Recht machte er bei Erreichen der Altersgrenze Gebrauch. Die GmbH zahlte die Abfindung nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus. Der GGF blieb aber für die GmbH tätig und bezog weiterhin sein Geschäftsführergehalt. Daraufhin sah das FA in der Abfindungszahlung eine vGA.

Der BFH entschied, dass weder die Pensionszusage noch die Abfindungsregelung zu beanstanden sei. Die ungekürzte Abfindungszahlung bei gleichzeitiger Weiterbeschäftigung des GGF hält aber nach Meinung des BFH einem Fremdvergleich nicht stand. Daher hätte die Abfindung um den Kapitalwert der weiteren Aktivbezüge gekürzt werden müssen. Soweit das nicht geschehen ist, liegt eine vGA vor.

Die Kapitalabfindung der Altersrente und die gleichzeitige Fortführung des Dienstverhältnisses als GGF unter Aufrechterhaltung des Invaliditätsrisikos können einen weiteren versicherungsmathematischen Abschlag rechtfertigen.

Fortsetzung von Seite 2

Die Zusage sofort unverfallbarer, aber zeitanteilig bemessener Rentenansprüche kann steuerlich anerkannt werden. Bei Zusagen an beherrschende GGF darf sich die unverfallbare Anwartschaft jedoch nur auf den Zeitraum zwischen Erteilung der Pensionszusage und der gesamten tatsächlich erreichbaren Dienstzeit (ab Zusageerteilung) erstrecken, nicht aber unter Berücksichtigung des Dienst Eintritts. Dies ist Folge des Nachzahlungsverbots, d.h. der GGF erdiene seine Zusage in der ab Zusageerteilung ausstehenden Aktivitätszeit.

## **Berücksichtigung von Nur-Pensionszusagen in der Steuerbilanz - BMF-Schreiben vom 16.06.2008 – IV C 6 – S 2176/07/10007 -**

---

Nach der BFH-Rechtsprechung führt eine Nur-Pensionszusage zu einer Überversorgung, wenn der Vereinbarung keine Entgeltumwandlung zugrunde liegt. Die Bildung einer Pensionsrückstellung sei in diesem Fall nicht zulässig.

Das BMF will diese Rechtsprechung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden, da sie im Widerspruch zur Verwaltungsauffassung (BMF vom 03.11.2004, BStBl. I 2004, 1045) steht. Die Verwaltung erkennt überdurchschnittlich hohe Versorgungszusagen steuerrechtlich an, wenn sie arbeitsrechtlich zulässig und betrieblich veranlasst sind. Bei Pensionszusagen sei darüber hinaus zu prüfen, ob durch die Zusage künftige Lohn- und Einkommensentwicklungen vorweggenommen werden sollen.

Da bei Nur-Pensionszusagen kein laufendes Gehalt gezahlt werde, könne es auch keine Vorwegnahme künftiger Lohnentwicklungen geben. Pensionsrückstellungen seien daher unter den entsprechenden Voraussetzungen (§ 6a EStG) anzuerkennen und in der Steuerbilanz auszuweisen. Dabei mache es keinen Unterschied, ob die Zusage auf einer Entgeltumwandlung beruhe oder nicht.

## **Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Pensionskassenversorgungen bei Arbeitgeberwechsel**

---

Das „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in einer Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“ aus dem Jahre 2006 (s.a. unser DLQ 2006/01) musste aufgrund der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) angepasst werden. Änderungen haben sich insbesondere durch die Neuregelung zum Rückkaufswert (§ 169 VVG) und die Beteiligung an den Bewertungsreserven (§ 153 VVG) ergeben. Das Abkommen ist deshalb vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) an das neue VVG angepasst worden. Das Bundesministerium für Finanzen hat das neue Abkommen als steuerrechtlich unbedenklich bestätigt.

**Fortsetzung von Seite 3**

Bisher wurde beim Arbeitgeberwechsel innerhalb des Abkommens der Zeitwert der Versicherung übertragen. Aufgrund der Neuregelung zum Rückkaufswert und der Verpflichtung des abgebenden Versicherers, die dem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven mitzugeben, war eine Neuregelung zum Übertragswert erforderlich. In Zukunft ist der „Rückkaufswert der Versicherung einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile, Schlussüberschussanteil und Bewertungsreserven wie beim Rückkauf“ zu übertragen. Der übernehmende Versorgungsträger verzichtet dabei wie bisher auf Abzüge. Außerdem wird klargestellt, dass die übertragenen Gutschriften aus Bewertungsreserven beim übernehmenden Versorgungsträger wie die übertragenen Guthaben aus der Überschussbeteiligung zu verwenden sind. Das bedeutet, dass die Bewertungsreserven beim übernehmenden Versorgungsträger garantierte Werte darstellen.

Hinsichtlich der Übertragung beim Betriebsübergang nach § 613 a BGB ist zur Klarstellung eine Ergänzung erfolgt: die Regelungen gelten sowohl bei Einzelversicherungen als auch bei Versicherungen innerhalb eines Kollektiv-(Rahmen)vertrages.

---



**Impressum:**

Herausgeber:



Schloßstraße 76  
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0  
Fax: +49-2204-2011-20  
E-Mail: [info@dr-lutz-institut.de](mailto:info@dr-lutz-institut.de)

*Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).*

*Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.*

*Unser Team berät und betreut Sie*

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

---

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

---

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

30. Juni 2008

